

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 2, 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 57 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 04. Oktober 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wasserversorgung

Die Große Kreisstadt Löbau versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Löbau GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Löbau ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Großen Kreisstadt Löbau liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung aus dieser Anlage zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstückes mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen dem Versorgungsunternehmen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 3 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass für das dazwischen liegende Grundstück Anschlussnehmeridentität besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 4 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Großen Kreisstadt Löbau einzureichen. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung trifft den Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Große Kreisstadt Löbau räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Großen Kreisstadt Löbau wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an die Große Kreisstadt Löbau zu richten.
Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Wer vom Anschluss- oder Benutzungszwang - ganz oder partiell - befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Eigenwasserversorgungsanlage ist so zu errichten, dass keine direkte oder indirekte Verbindung zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage besteht. Der Grundstückseigentümer hat der Großen Kreisstadt Löbau vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Die Große Kreisstadt Löbau ist befugt, alle mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Installationen zu überprüfen.

§ 7 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss möglich ist.

§ 9 Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer - ohne davon befreit zu sein - als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 den Wasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- (3) Die Große Kreisstadt Löbau kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.

- (4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG). Insbesondere kann die Große Kreisstadt Löbau die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 11 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGB1 S. 684) und den Allgemeinen Versorgungsbedingungen - Trinkwasser - der Stadtwerke Löbau GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung in der Stadt Löbau vom 11.03.2002, (rückwirkend seit 01.01.2002 in Kraft) außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.10.2007

Buchholz
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Löbau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.